

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Erziehungswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der Universität Paderborn

> Universität Paderborn Paderborn, 2005

urn:nbn:de:hbz:466:1-22525

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 04 / 05 vom 21. Januar 2005

Studienordnung für das

Erziehungswissenschaftliche Studium
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
an der Universität Paderborn
vom 20. Januar 2005



STUDIENORDNUNG

für das Erziehungswissenschaftliche Studium

für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

an der Universität Paderborn

vom 20. Januar 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (G.V. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (G.V. NRW. S. 752), hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil I:	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Zugangsvoraussetzung	5
§ 3	Studienbeginn	5
§ 4	Umfang des Studiums	5
§ 5	Gliederung des Studiums	6
§ 6	Praxisphasen	6
§ 7	Ziele des Studiums	7
§ 8	Erwerb von Kompetenzen	8
§ 9	Modularisierung	9
§ 10	Kerncurriculum	10
§ 11	Profilbildung	10
§ 12	Studienberatung	10
§ 13	Anrechnung von Studienleistungen	
§ 14	Erste Staatsprüfung	11
Teil I	: Besondere Bestimmungen für das	
	erziehungswissenschaftliche Studium	
§ 15	Studienbeginn und Studienvoraussetzungen	13
§ 16	Kompetenzen	13
§ 17	Umfang des Studiums	14
§ 18	Module	15
§ 19	Kemcurriculum	17
§ 20	Profilbildung	17
§ 21	Grundstudium	17
§ 22	Zwischenprüfung	18
§ 23	Hauptstudium	19
§ 24	Erste Staatsprüfung	19
Teil		
§ 25	Übergangsbestimmungen	21
§ 26	Inkrafttreten und Veröffentlichung	21
Anh		e septiment
Modu	lbeschreibungen	23
Studi	enplan	29

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Unterrichtsfächern und das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik. Das Studium jedes eines jeden der beiden Unterrichtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) Es ist der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zu wählen.
- (3) Beim Studienschwerpunkt Grundschule ist eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Werden als Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik gewählt, so wird das didaktische Grundlagenstudium in einem der beiden Fächer zusätzlich absolviert.
- (3) Für den Studienschwerpunkt Grundschule kann an der Universität Paderborn neben Deutsch und Mathematik eines der folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Englisch, Kunst/Gestalten, Musik, Religionslehre, ev., Religionslehre, kath., Sport, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, Lernbereich Naturwissenschaften.
- (4) Für den Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule können an der Universität Paderborn zwei der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Religionslehre, ev., Religionslehre kath., Sport, Textilgestaltung gewählt werden.
- (5) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung LPO) vom 27. März 2003.



Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.
 Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.
- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

§ 3 Studienbeginn

- Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4 Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 130 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
 - 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,

- 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
- 20 Semesterwochenstunden auf das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik,
- 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studienumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen.
- (3) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch und Französisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden beide Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer, das didaktische Grundlagenstudium und das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern, den Lernbereichen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (4) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6

Praxisphasen

- Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
 - den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,

- wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,
- eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
 - im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden,
 - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - d) im Grund- oder Hauptstudium im didaktischen Grundlagenstudium ein Schulpraktikum im Umfang von 2 Wochen. Sollte das didaktische Grundlagenstudium in einem Fach absolviert werden, das auch als Unterrichtsfach gewählt wurde, kann nach Absprache mit dem Fach statt des Schulpraktikums ein Ergänzungspraktikum absolviert werden. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7 Ziele des Studiums

(1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungsund Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und

Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.

- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
 - die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-,
 Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
 - eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,
 - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8 Erwerb von Kompetenzen

- In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
 - inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
 - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-,
 Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,

- die gesellschaftliche Bedeutung des Faches auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
- sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
 - den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,
 - Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
 - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
 - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung f\u00e4cherverbindender Perspektiven auf der Basis theoretischer Ans\u00e4tze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
 - fachliche und f\u00e4cherverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
 - Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben
 - Vorgehensweisen für p\u00e4dagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschlie\u00dflich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
 - schulische und p\u00e4dagogische T\u00e4tigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalit\u00e4t in gr\u00f6\u00deren historischen und gesellschaftlichen Zusammenh\u00e4ngen zu reflektieren.

§ 9

Modularisierung

- (1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.
- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10

Kerncurriculum

- (1) Das Studium der Unterrichtsfächer, das erziehungswissenschaftliche Studium und das didaktische Grundlagenstudium enthalten jeweils ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11 Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer f\u00e4cherverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsf\u00e4cher, dem didaktischen Grundlagenstudium und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.



Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.
- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßige vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.



§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.
- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - im Studium des zweiten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - im didaktischen Grundlagenstudium eine schriftliche Prüfung,
 - d) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
 - e) in den Fächern Kunst, Kunst/Gestalten, Musik, Sport und Textilgestaltung je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
 - f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
 - g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Pr
 üfungsleistung im Rahmen der ersten Staatspr
 üfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a, b und d wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Von den beiden Prüfungen in einem Unterrichtsfach gemäß Abs. 4 Buchst. a und b ist jeweils eine mündlich und eine schriftlich. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.

Teil II

Besondere Bestimmungen für das erziehungswissenschaftliche Studium

für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

§ 15 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich. Für das erziehungswissenschaftliche Studium wird allerdings ein Beginn zum Wintersemester empfohlen.
- (2) Über die in § 2 und § 3 Abs. 1 genannten Bestimmungen hinaus gibt es keine weiteren.

§ 16 Kompetenzen

- (1) Durch das erziehungswissenschaftliche Studium sollen sich die Studierenden erziehungswissenschaftlich fundiertes Wissen und Können aneignen. Mit dem erforderlichen Wissen sollen die grundlegenden Fähigkeiten erworben werden,
 - das Wissen angemessen darzustellen und zu reflektieren (Darstellungs- und Reflexionsfähigkeit),
 - wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen (Anwendungs- und Problemlösefähigkeit),
 - verschiedene Ansätze und Handlungsmöglichkeiten sowie praktische Fälle vergleichend zu analysieren, abzuwägen und zu diskutieren (Analyse- und Kommunikationsfähigkeit),
 - eigene Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen (Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit),
 - Beurteilungen zu formulieren, Entscheidungen in p\u00e4dagogischen
 Handlungsfeldern zu treffen, Erprobungen durchzuf\u00fchren und zu evaluieren
 (Entscheidungs- und Urteilsf\u00e4higkeit).



- Mit dem Erwerb von Kompetenzen soll die Bereitschaft verbunden sein, Wissen und Können situationsangemessen und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit berufsethischen Grundsätzen einzusetzen.
- (2) Der Kompetenzerwerb im erziehungswissenschaftlichen Studium soll sich darin ausdrücken, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung in der Lage sind,
 - Voraussetzungen und Bedingungen sowie Risikofaktoren für Erziehungsund Bildungsprozesse mit geeigneten diagnostischen Mitteln zu erfassen, zu berücksichtigen sowie Fördermaßnahmen zu skizzieren,
 - Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Möglichkeiten reflektierter Koedukation, interkultureller sowie integrativer Erziehung und Bildung zu beschreiben und einzuschätzen,
 - Zielvorstellungen für Unterricht und Erziehung analytisch zu erfassen und selbst zu formulieren, zu begründen und zu bewerten sowie entsprechende Lernerfolgskontrollen zu entwerfen,
 - Vorgehensweisen für p\u00e4dagogisches Handeln in Unterricht und Schule –
 einschlie\u00dflich der Nutzung geeigneter Medien sowie der mit ihnen
 verbundenen Informations- und Kommunikationstechnologien analytisch
 zu erfassen und unter Beachtung m\u00f6glicher Alternativen selbst zu entwerfen
 und zu erproben,
 - Konfliktsituationen bzw. Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung wahrzunehmen und damit in angemessener Weise umzugehen sowie Beratungssituationen zu planen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Maßnahmen und Strategien der Schulentwicklung zu beschreiben sowie empirische und andere Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu erläutern,
 - Schule und p\u00e4dagogische T\u00e4tigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalit\u00e4t in gr\u00f6\u00dferen historischen und gesellschaftlichen Zusammenh\u00e4ngen zu reflektieren.

§ 17 Umfang des Studiums

Das Studienvolumen des erziehungswissenschaftlichen Studiums umfasst 30 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Umfang von 4 Wochen. Es wird empfohlen, ausgewählte Studienanteile im Ausland zu absolvieren. Für mögliche Anrechnungen gilt § 13 Abs. 2 Rahmenstudienordnung.



§ 18 Module

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in fünf Module.
- (2) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen k\u00f6nnen aus einem Veranstaltungskatalog gew\u00e4hlt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (3) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module (Es bedeuten: P → Pflichtveranstaltung; WP → Wahlpflichtveranstaltung; TN → Teilnahmenachweis;; PL → Prüfungsleistung für die Zwischenprüfung; LN → Leistungsnachweis, vgl. § 21 und § 23; D → Dokumentation):

Name des	Moduls			
Zeitpunkt (Sem.)	Veranstaltungen bzw. Veranstaltungs- arten	P/WP	SWS	Nach- weis
Modul A: E	 Bedingungen für Erziehung, Unterricht und	d Bildun	g	
13. Sem.	A I Veranstaltung zu psychologischen Grundlagen für Erziehung und Bildung	Р	2	TN oder PL
	A II Veranstaltung zu soziologischen Grundlagen für Erziehung und Bildung	P	2	TN oder PL
	A III Veranstaltung zu philosophischen Grundlagen für Erziehung und Bildung	Р	2	TN oder PL

Modul B:	Erziehung und Bildung			
24. Sem.	B I Einführungsveranstaltung zu Erziehung und Bildung	р	2	TN
	B II Grundseminar zu Erziehung und Bildung	WP	2	TN
	B III Veranstaltung zum Umgang mit Heterogenität	Р	2	TN oder LN

13, Sem.	C I Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik	P	2	TN
	C II Grundseminar zur Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung	WP	2	TN oder PL
	Vierwöchige Praxisphase (Orientierungspraktikum)	Р		D
	C III Veranstaltung zu Medien und Informations- technologien in Schule und Unterricht	Р	2	TN oder PL

45 Sem.	D I Veranstaltung zu Schule, Gesellschaft und Bildungspolitik	p	2	TN
	D II Seminar zur Schulentwicklung	WP	2	TN oder LN
	D III Veranstaltung zu Diagnose, Fördermöglichkeiten und Qualitätssicherung	Р	2	TN oder LN

56. Sem.	E I Veranstaltung zur Vertiefung psychologischer, soziologischer oder philosophischer Bedingungen für Erziehung, Unterricht und Bildung	WP	2	TN
	E II/III Veranstaltungen zur Vertiefung in einem der drei Bereiche: Erziehung und Bildung Unterricht und Allgemeine Didaktik Schulentwicklung und Gesellschaft	WP	4	2 TN

- (4) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.
- (5) Die Veranstaltungen des Moduls C werden jeweils in spezifischer Form für den Schwerpunkt Grundschule und für den Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule im Rahmen des Lehramts Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen angeboten. Die Studierenden sind



gehalten, die jeweils für ihren Schwerpunkt bzw. für ihr Lehramt angebotenen Veranstaltungen zu besuchen.

§ 19

Kerncurriculum

Das Kerncurriculum wird durch die Pflichtveranstaltungen in den Modulen A bis D gebildet und umfasst insgesamt 18 SWS.

§ 20 Profilbildung

Die Beiträge des erziehungswissenschaftlichen Studiums zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben. Hinweise auf geeignete Veranstaltungen des erziehungswissenschaftlichen Studiums werden in den Modulbeschreibungen im Anhang gegeben.

§ 21 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst Studienleistungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden und eine Praxisphase von vier Wochen (vgl. § 6 Abs. 3a). Studienbegleitend wird eine Zwischenprüfung durchgeführt.
- (2) Die Studien- und die Prüfungsleistungen umfassen (vgl. Modulauflistung in § 18 Abs. 3):
 - zwei Teilnahmenachweise und eine Prüfungsleistung in Modul A,
 - zwei Teilnahmenachweise in Moduls B,
 - zwei Teilnahmenachweise und eine Prüfungsleistung in Modul C.
- (3) Die Form der Erbringung der Prüfungsleistungen und der Teilnahmenachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (4) Die vierwöchige Praktikumsphase kann in folgenden Formen erbracht werden:
 - a) Semesterbegleitendes Orientierungspraktikum: Während eines Semesters werden Schulbesuche unter Betreuung einer oder eines Lehrenden der Universität mit entsprechenden Vor- und Nachbereitungen durchgeführt. Das semesterbegleitende Orientierungspraktikum kann auch im Zusammenhang eines integrierten Eingangssemesters stattfinden. In diesem Fall wird das Praktikum an mehreren Tagen wöchentlich unter Betreuung einer Mentorin

oder eines Mentors in der Schule in Zusammenarbeit mit einer Lehrenden oder einem Lehrenden der Universität durchgeführt. Falls die Schulbesuche im semesterbegleitenden Praktikum nicht einer vierwöchigen Praxisphase entsprechen, ist die restliche Zeit durch ein ausgleichendes Blockpraktikum zu ergänzen.

- b) Blockpraktikum: Die Studierenden absolvieren während der vorlesungsfreien Zeit eine vierwöchige Praxisphase unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors in der Schule.
- (5) Die Praxisphase ist auf die Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik und auf das Grundseminar zur Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung aus Modul C (4 SWS) bezogen. Das Blockpraktikum gemäß Abs. 5 b setzt den Nachweis der Einführungsveranstaltung und des Grundseminars aus Modul C voraus. Das Blockpraktikum wird vom Praktikumsbüro im Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) betreut. Zur Praxisphase ist in Abstimmung mit der Betreuung eine Dokumentation zu erstellen.

§ 22 Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Prüfungsleistungen sind die im Rahmen der Module A und C jeweils zu erbringende Prüfungsleistung (vgl. § 21 Abs. 2). Jede der beiden Prüfungsleistungen wird benotet.
- (3) Voraussetzung für die Prüfungsleistung im Modul C ist der Teilnahmenachweis aus der Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik.
- (4) Das Zeugnis der Zwischenprüfung wird ausgestellt, wenn die Studien- und Prüfungsanforderungen des Grundstudiums erfüllt sind (vgl. 18 Abs. 3 und 5). Dazu sind vorzulegen:
 - Nachweis der Prüfungsleistung sowie zwei Teilnahmenachweise aus Modul A.
 - zwei Teilnahmenachweise des Moduls B (Einführungsveranstaltung und Grundseminar),

- Nachweis der Prüfungsleistung sowie zwei Teilnahmenachweise aus Modul C,
- Nachweis der vierwöchigen Praktikumsphase,
- Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (zwei Fremdsprachen gemäß Erlass vom 24. Okt. 2003)

Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 23 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 14 Semesterwochenstunden.
- (2) Es besteht aus folgenden Modulen bzw. Teilen von Modulen:
 - Veranstaltung zum Umgang mit Heterogenität aus dem Modul B,
 - Modul D,
 - Modul E.
- (3) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.
- (4) Der Leistungsnachweis des Hauptstudiums kann im Zusammenhang mit einer der folgenden Veranstaltungen erbracht werden:
 - Veranstaltung zum Umgang mit Heterogenität aus dem Modul B,
 - Seminar zur Schulentwicklung aus dem Modul D,
 - Veranstaltung zu Diagnose, F\u00f6rderm\u00f6glichkeiten und Qualit\u00e4tssicherung aus dem Modul D.

Die Form der Erbringung des Leistungsnachweises ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.

(5) Für alle Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wird, sind Teilnahmenachweise zu erwerben. Die Form der Erbringung der Teilnahmenachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.

§ 24 Erste Staatsprüfung

- (1) Die erste Staatsprüfung umfasst für das erziehungswissenschaftliche Studium gemäß § 14 Abs. 4:
 - eine schriftliche Prüfung,
 - das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium.

Außerdem kann die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben werden.



- (2) Die schriftliche Prüfung bezieht sich auf das Modul E unter Zugrundelegung des ausgewählten Vertiefungsbereichs ("Erziehung und Bildung" <u>oder</u> "Unterricht und Allgemeine Didaktik" <u>oder</u> "Schulentwicklung und Gesellschaft").
- (3) Wenn die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben wird, soll das Thema aus einem der Module B, C, D oder E erwachsen.
- (4) Im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium wird festgestellt, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten vorliegen, die im erziehungswissenschaftlichen Studium als Grundlagen des Lehrerberufs erworben werden sollen.
- (5) Voraussetzungen für die Meldung zur schriftlichen Prüfung in der Erziehungswissenschaft sind:
 - das Zeugnis der Zwischenprüfung,
 - der Leistungsnachweis des Hauptstudiums.
- (6) Falls die <u>schriftliche Hausarbeit</u> in Erziehungswissenschaft geschrieben wird, gilt als Voraussetzungen für die Meldung:
 - das Zeugnis der Zwischenprüfung,
 - der Leistungsnachweis des Hauptstudiums.
- (7) Das <u>erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium</u> wird als letzte Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung absolviert. Für die Meldung sind die Studienleistungen des erziehungswissenschaftlichen Hauptstudiums nachzuweisen.
- (8) Zur Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft wird das arithmetische Mittel aus den Noten für die schriftliche Arbeit und für das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium gebildet.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

- Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Primarstufe studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule wechseln.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real und Gesamtschule wechseln.
- (4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt für die Sekundarstufe II und I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wechseln.
- (5) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01.10. 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekanntgemacht.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 08.09.04 und im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 08.09.04.

Paderborn, den 20. Januar 2005

Der Rektor der Universität Paderborn

Universitätsprofessor Dr. N. Risch

Anhang EW

Anhang EW I: Kompetenzbereiche, Kompetenzaspekte und Themen für das erziehungswissenschaftliche Studium

Kompetenzbereiche	Erziehung und Bildung	Unterricht und Allgemeine Didaktik	Schulentwicklung und Gesellschaft
Kompetenzaspekte		Augemente Didaktik	Cooligorialt
Bedingungen für	Lern-, Entwicklungs- und Motiva	tionstheorien sowie	Schule und Lehrperson im
pädagogisches Handeln	empirische Befunde,		historischen und
(individuelle/gesellschaftliche/	Lebenssituation von Jugendliche	en im gesellschaftlichen	gesellschaftlichen Kontext
historische) durchschauen	Kontext und Sozialisationstheorie	en sowie empirische	Funktionen von Schule un
und einschätzen	Befunde,		Schultheorie,
	soziale Ungleichheit und ihre Be	deutung für Erziehung und	Bedingungsfaktoren für
	Bildung,		schulische Leistungen,
	Medienlandschaft als eine Bedin	gung für Weltaneignung,	gesellschaftliche
	Sozialisation, Bildung und Erzieh	nung,	Funktionen von Zensur
	Normen in Erziehung und Bildun	g und ihre Begründung,	und Zeugnis,
	Argumentieren, Theorie- und Mo	dellbildung im Bereich von	Bildungswesen, Bildungs-
	Erziehung und Bildung		reform und Bildungspolitik
Konzepte und Theorien für	Erziehungskonzepte und	Grundfragen des	Konzepte der
pädagogisches Handeln	Erziehungstheorien sowie	Unterrichtens,	Schulentwicklung,
charakterisieren und bewerten	Bildungskonzepte und	didaktische Ansätze bzw.	Schule und Öffentlichkeit,
(aus empirischer, normativer	Bildungstheorien im	Konzepte und Theorien	Selbstorganisation von
und/oder realisierungs-	historischen und	zum Lernen und Lehren,	Schule sowie
bezogener Sicht)	gesellschaftlichen Kontext,	Ergebnisse empirischer	Berufsverständnis und
	Konzepte zum Umgang mit	Unterrichtsforschung,	Rolle von Lehrpersonen,
	Konfliktsituationen, empirische	verschiedene Aspekte von	Kommunikationsmodelle
	Befunde zu Erziehungsfragen,	Unterricht, z.B.: Lern-	und Beratungskonzepte,
	Komponenten von Erziehungs-	voraussetzungen, Lem-	Konzepte für Diagnose,
	und Bildungskonzepten, z.B.:	aktivitäten und Lerneffekte,	Leistungsbewertung und
	anthropologische Grund-	Unterrichtsziele und -	Leistungsförderung sowie
	annahmen, Leitideen und	inhalte, Lehrhandlungen,	Qualitätssicherung,
	Zielvorstellungen sowie	Unterrichtsphasen,	Befunde empirischer
	Handlungsempfehlungen und	Sozialformen und	Schulforschung,
	ihre Begründung,	Unterrichtsmedien,	ausgewählte Aspekte
	Gesichtspunkte zur Bewertung	besondere Maßnahmen	schulischer Konzepte und
	von Erziehungs- und	zur Motivation und Lern-	Theorien
	Bildungskonzepten	förderung	
Vorschläge bzw. Beispiele für	Erziehungsfelder, z.B.:	Unterrichtsplanung und	Schulbeispiele, alternative
pädagogisches Handeln	Sozialerziehung, reflexive	Unterrichtsdurchführung,	Schulen, Vorgehen bei der
analysieren und eigene	Koedukation, gemeinsamer	Entwicklung und	Entwicklung von
Handlungsvorschläge	Unterricht mit Behinderten,	Durchführung von	Schulprofilen und
theoriegeleitet entwickeln	interkulturelle Erziehung,	Lernerfolgskontrollen,	Schulprogrammen,
(Ziele/ Vorgehen/ Hilfsmittel)	Medienerziehung,	Medienverwendung in	Beispiele für
	Umwelterziehung,	Lehr-Lernprozessen,	Bildungsstandards und
	Gesichtspunkte zur Analyse	Gesichtspunkte für	Diagnoseinstrumente,
	und Reflexion pädagogischen	Unterrichtsbeobachtung,	Maßnahmen zur
	Handelns in verschiedenen	Unterrichtsanalyse und	Leistungsförderung und
	Erziehungsfeldern	Unterrichtsbewertung	Qualitätssicherung
Theoriebasierte Vorschläge für	Untersuchungsverfahren und Un	tersuchungstechniken,	
pädagogisches Handeln	qualitative und quantitative Vorge	ehensweisen,	
erproben und evaluieren	Planung und Durchführung empi	rischer Untersuchungen,	
(Erheben von Daten,	Evaluation als Untersuchungsver	rfahren	
Auswerten, Interpretieren)			



Anhang EW IIa

Modul A: Bedingungen für Erziehung, Unterricht und Bildung			
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS 6	
Prüfbare Standards:	Die Studierenden haben gelemt, ausgewählte Lern-, Entwicklungs- und Motivationstheorien nach verschiedenen Gesichtspunkten (z.B. Rahmenbedingungen der Entstehung, anthropologische Grundannahmen, Annahmen zu Lernen, Entwicklung und Motiven, empirische Bewährung) zu charakterisieren und einzuschätzen, pädagogisch relevante Situationen und Prozesse vor dem Hintergrund ausgewählter Lern-, Entwicklungs- und Motivationstheorien zu analysieren und Konsequenzen für die Gestaltung pädagogisch relevanter Situationen und Prozesse aus psychologischer Sicht zu formulieren, ausgewählte Sozialisationstheorien nach verschiedenen Gesichtspunkten (z.B. Rahmenbedingungen der Entstehung, Grundannahmen zu Individuum und Gesellschaft, Annahmen zu Sozialisationsprozessen, Bedeutung von Sozialisationsbedingungen und Sozialisationsinstanzen, empirische Bewährung) zu erläutern und einzuschätzen, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen im gesellschaftlichen Kontext unter Beachtung verschiedener Aspekte (z.B. sozialer Wandel von Lebensformen, Jugend- und Subkulturen, Medienlandschaft, Migration) zu charakterisieren und nach soziologischen Kategorien (z.B. Macht, Herrschaft und Autorität) zu analysieren sowie Konsequenzen für di Gestaltung pädagogisch relevanter Situationen aus soziologischer Sicht zu formulieren, Normen für Erziehung und Bildung und ausgewählte Ansätze zu ihrer Begründung zu erläutern und auf der Basis moralischer bzw. ethischer Erwägungen Normenkonflikte zu erkennen, zu analysieren, zu bewerten und Lösungsvorschläge zu entwickeln, Definitionen, logische und normative Sätze sowie empirische Aussagen zu unterscheiden ur Geltungsansprüche von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Aussagen bzw. Sätzen zu erkennen und zu bewerten sowie in pädagogisch relevanten Diskursen begründe zu argumentieren.		
Lehr-/Lernformen	Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter Aufgaben, Informationserarbeitung aus verschiedenen Quellen, Informationsvermittlung, Analyse von pädagogisch bedeutsamen Situationen aus psychologischer, soziologischer oder philosophischer Sicht, Diskussion und Reflexion		
Prüfungs- modalitäten und -formen	Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), durch einen Test (max. 75 Minuten) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen. Die Prüfungsleistung nach § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 wird erbracht durch eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, eine Seminararbeit oder einen Projektbeitrag mit schriftlicher Reflexion. Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden. Näheres zum Teilnahmenachweis und zur Prüfungsleistung regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.		
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	keine zusätzlichen Voraussetzungen zu den Zulasst	ungsvoraussetzungen für eine Lehramtsstudium	
Verortung im Studium	Grundstudium		
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)	Veranstaltung zu psychologischen Grundlagen Veranstaltung zu soziologischen Grundlagen Veranstaltung zu philosophischen Grundlage Uber die Appelbagkeit einzelner Veranstaltungen	für Erziehung und Bildung (P) n für Erziehung und Bildung (P)	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.		

Anhang EW IIb

Modul B: Erziehung und Bildung			
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS 6	
Prüfbare Standards:	Die Studierenden haben gelernt, soziale und individuelle, ökonomische und kulturelle Bedingungen für Erziehung und Bildung – einschließlich von Risikofaktoren - zu erläutern und Konsequenzen für die Gestaltung erzieherischer Situationen zu formulieren, uausgewählte Konzepte und Theorien für Erziehung und Bildung aus der europäischen Tradition sowie aus dem weiteren internationalen Zusammenhang nach verschiedenen Gesichtspunkten (historische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, anthropologische Grundannahmen, Zielvorstellungen und Handlungsempfehlungen) zu charakterisieren und Entwicklungen aufzuzeigen, uausgewählte Konzepte und Theorien für Erziehung und Bildung hinsichtlich verschiedener Kriterien (Leitideen, empirische Bezüge, Konsequenzen) zu bewerten, Erziehungs- und Bildungssituationen – einschließlich von Konfliktsituationen – in ausgewählten Erziehungsfeldern nach verschiedenen Gesichtspunkten und Kriterien zu analysieren und zu bewerten sowie theoriebasierte Handlungsalternativen zu entwerfen und zu reflektieren, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Möglichkeiten reflektierter Koedukation, interkultureller sowie integrativer Erziehung und Bildung zu erläutern, ihre eigene Lehrerrolle gegenüber Kindern und Jugendlichen zu reflektieren und zu versuchen, diesen mit Empathie und Vertrauen in einem angemessenen Verhältnis von Distanz und Nähe zu begegnen.		
Lehr- /Lernformen	Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter Aufgaben, Informationserarbeitung aus verschiedenen Quellen, Informationsvermittlung, Analysen sowie Entwürfe und Rollenspiele zu erzieherischen Situationen, Diskussion und Reflexion		
Prüfungs- modalitäten und -formen	Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), durch einen Test (max. 75 Minuten) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen. Der Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 4 wird ggf. erworben durch eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung eine Seminararbeit oder einen Projektbeitrag mit schriftlicher Reflexion. Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden. Näheres zum Teilnahmenachweis und ggf. zum Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.		
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse Verortung im	Für die Einführungsveranstaltung ist der vorhe Veranstaltungen zu psychologischen und zu s wünschenswert. Grundstudium/Hauptstudium	erige oder parallele Besuch der	
Studium Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W) Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen	 Einführungsveranstaltung zu Erziehung und Bildung (P) Grundseminar zu Erziehung und Bildung (WP) 		

Anhang EW IIc

Modul C:	Unterricht und Allgemeine Didaktik		
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS 6	
Die Studierenden haben gelernt, individuelle und gesellschaftliche Bedingungen für Lernen und Lehren in der Sch beschreiben und Konsequenzen für die Unterrichtsgestaltung zu formulieren, ausgewählte didaktische Ansätze bzw. Konzepte und Theorien zum Lernen und verschiedenen Gesichtspunkten (Rahmenbedingungen, Grundannahmen zu Lern Motivation und Entwicklung, Ziel-, Inhalts-, Methoden- und Medienfragen einschli Lernförderung und Lernerfolgskontrolle) zu charakterisieren, ausgewählte didaktische Ansätze bzw. Konzepte und Theorien zum Lernen und hinsichtlich verschiedener Kriterien (Leitideen, empirische Befunde, Realisierung und –grenzen) zu bewerten, Vorschläge bzw. Beispiele zum Lernen und Lehren nach verschiedenen Gesicht Kriterien zu analysieren und zu bewerten, eigene Vorschläge bzw. Beispiele zum Lernen und Lehren mit Bezug auf ausgew didaktische Ansätze bzw. Konzepte und Theorien unter reflektiertem Einbezug wind bzw. von Informations- und Kommunikationstechnologien zu entwerfen, ausgewählte Sequenzen von ihnen entworfener Unterrichtsabläufe durchzuführen hinsichtlich verschiedener Aspekte zu reflektieren. Die in das Modul integrierte vierwöchige Praxisphase soll als Orientierungspraktikum Überprüfung der Berufswahlentscheidung beitragen und darüber hinaus in das forscheinführen. Studierende sollen gemäß den oben genannten Standards in die Lage ver anhand von erziehungswissenschaftlich fundierten Beobachtungskriterien schulprakti Erfahrungen zu gewinnen und zu reflektieren (vgl. vor allem die drei oben zuletzt gen Standards).			
Prüfungs- modalitäten und	Quellen, Informationsvermittlung, Unterrichtsbeobachtung und –analyse, Unterrichts simulation bzw. Lehrübungen, Hospitation in der Schule, Arbeit mit Medien bzw. Informationstechnologien, Diskussion und Reflexion S- Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch eine regelmäßige und aktive Metern und erworben. Diese wird durch Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch		
	nachgewiesen. Die Prüfungsleistung nach § 21 Abs. 2 und § 22 A eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, eine Seminararbeit oder einen Projektbeitrag oder eine Lehrübung n Klausur, Seminararbeit, Projektbeitrag oder Lehrü Fachgespräch ergänzt werden. Voraussetzung für die Prüfungsleistung ist der Tei Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Allger Näheres zum Teilnahmenachweis und zur Prüfung Lehrende zum Beginn des Semesters. Zur Praxisphase ist in Abstimmung mit der Betreu	Abs. 2 wird erbracht durch von zwei Zeitstunden), nit schriftlicher Reflexion. bung können erforderlichenfalls durch ein ilnahmenachweis aus der meiner Didaktik. gsleistung regelt die oder der verantwortlich ung eine Dokumentation zu erstellen.	
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse			
Verortung im Studium	Grundstudium		
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)	 Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Grundseminar zur Unterrichtsplanung und Vierwöchige Praxisphase (Orientierungsprassenstaltung zu Medien und Informations) 	Unterrichtsdurchführung (WP) aktikum) (P) technologien in Schule und Unterricht (P)	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen	Die Veranstaltung zu Medien und Informationstechnologien kann für die Profilbildung in diesem Bereich genutzt werden. Bei entsprechender Akzentsetzung kann das Grundseminar ebenfalls für die Profilbildung genutzt werden. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in		

Anhang EW IId

Modul D:	Modul D: Schulentwicklung und Gesellschaft		
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS 6	
Prüfbare Standards:	Die Studierenden haben gelernt, Schule auf der Basis ausgewählter Schultheorien als gesellschaftliche und historisch gewordene Institution hinsichtlich ihrer Funktionen und politischer, kultureller sowie ökonomischer Abhängigkeiten zu beschreiben, das Schulwesen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Reformbestrebungen und bildungspolitischer Rahmenbedingungen zu skizzieren und hinsichtlich demokratischer Leitideen, z.B. Chancengerechtigkeit, zu bewerten, ausgewählte Funktionen hinsichtlich ihrer Bedingungen und ihrer Konsequenzen für die Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrerrolle und Professionalität zu reflektieren, insbesondere Bedingungsfaktoren für schulische Leistung und die gesellschaftliche Bedeutung von Zensur und Zeugnis, susgewählte Schulbeispiele bzw. alternative Schulen im In- und Ausland hinsichtlich verschiedener Gesichtspunkte zu analysieren und einzuschätzen, Konzepte und Verfahren zur Schulentwicklung darzustellen und dabei die Bedeutung von Unterrichts-, Organisations- und Personalentwicklung sowie von Kommunikation, Kooperation, Beratung sowie Selbstorganisation zu erläutern, Verfahren zur Bestimmung von Standards, zur Diagnose, zur Lernförderung, zur Evaluation und zur Qualitätssicherung zu skizzieren und ihre Bedeutung für die Schulentwicklung zu reflektieren, ausgewählte Schulprogramme hinsichtlich verschiedener Gesichtspunkte zu analysieren und zu bewerten sowie Vorschläge zur Weiterentwicklung oder Verbesserung zu entwerfen und zu diskutieren.		
Lehr- /Lernformen	Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter Aufgaben, Informationserarbeitung aus verschiedenen Quellen, Informationsvermittlung, Analyse von Schulbeispielen und Schulprogrammen, Entwicklung eigener Vorschläge zur Schulgestaltung, Diskussion und Reflexion		
Prüfungs- modalitäten und -formen	Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 5 werden durch eine regelmäßige und aktive		
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	Für das Modul ist der Abschluss des Grundstud		
Verortung im Studium	Hauptstudium		
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)		chkeiten und Qualitätssicherung(P)	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen	 Veranstaltung zu Diagnose, Fördermöglichkeiten und Qualitätssicherung(P) Bei entsprechender Akzentsetzung kann das Seminar für die Profilbildung in einem Profilbereich genutzt werden. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft. 		

Anhang EW Ile

Modul E:	Ausgewählte Themen des erziehungswissenschaftlichen Studiums
Modus	Turnus: jedes Semester Anzahl der SWS 6
Prüfbare Standards:	Vorbemerkung: Die Studierenden können a) ein Thema aus dem Bereich psychologischer, soziologischer oder philosophischer Bedingungen für Erziehung und Bildung (2 SWS).
	 b) einen der drei Bereiche – "Erziehung und Bildung", "Unterricht und Allgemeine Didaktik" oder "Schulentwicklung und Gesellschaft" (4 SWS) – vertiefen oder erweitern. Das gewählte Thema gemäß a) muss Bezüge zu dem gewählten Bereic gemäß b) aufweisen. Standards:
	Bei der Vertiefung eines Themas aus dem Bereich psychologischer, soziologischer oder philosophischer Bedingungen für Erziehung und Bildung haben die Studierenden gelernt, für die Reflexion pädagogischen Handelns – mit Bezug auf den gewählten Bereich gemäß b) – erweiter Grundlagen (verglichen mit Modul A) aus einer Anteilsdisziplin heranzuziehen. Bei der Vertiefung und Erweiterung des Bereichs "Erziehung und Bildung" haben die Studierend
	gelernt, ein größeres Spektrum (verglichen mit Modul B) an Konzepten und Theorien zu Erziehung und Bildung historisch einzuordnen, systematisch zu charakterisieren, zu vergleichen und bewerten sowie für die Analyse pädagogischer Situationen und für die Entwicklung eigene Handlungsvorschläge zu nutzen,
	 ausgewählte Forschungsfragen und Forschungsmethoden im Bereich von Erziehung und Bildung zu erläutern sowie Forschungsvorhaben zu analysieren und einen Untersuchungsplan in exemplarischer Weise zu entwerfen.
	Bei der Vertiefung und Erweiterung des Bereichs "Unterricht und Allgemeine Didaktik" haben die Studierenden gelernt
	ein größeres Spektrum (verglichen mit Modul C) an didaktischen Ansätzen bzw. Konzepte und Theorien zum Lernen und Lehren historisch einzuordnen, systematisch zu charakterisieren, zu vergleichen und zu bewerten sowie für die Analyse von Unterricht und die Entwicklung eigener Unterrichtsentwürfe zu nutzen,
	 ausgewählte Forschungsfragen und Forschungsmethoden der Unterrichtsforschung zu erläutern sowie Forschungsprojekte zu analysieren und einen Untersuchungsplan in exemplarischer Weise zu entwerfen. Bei der Vertiefung und Erweiterung des Bereichs "Schulentwicklung und Gesellschaft" haben die
	 Studierenden gelernt, ein größeres Spektrum (verglichen mit Modul D) an Ansätzen und Theorien zur Gestaltun von Schule historisch einzuordnen, systematisch zu charakterisieren, zu vergleichen und bewerten sowie für die Analyse von Schulbeispielen und für eigene Überlegungen zur Schulentwicklung zu nutzen, ausgewählte Forschungsfragen und Forschungsmethoden der Schulforschung zu erläute sowie Forschungsprojekte zu analysieren und einen Untersuchungsplan in exemplarische Weise zu entwerfen.
Lehr-/Lernformen	Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter Aufgaben, Informationserarbeitung aus verschiedener Quellen, Informationsvermittlung, Analyse von Beispielen aus dem jeweiligen Bereich, Entwicklung eigener Vorschläge. Diskussion und Reflexion
Prüfungs- modalitäten und -formen	Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 5 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), durch einen Test (max. 75 Minuten) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen. Das Modul schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. In der schriftliche Prüfung sollen die Studierenden nach § 14 Abs. 1 und 2 LPO zeigen, dass sie in der Lage sind, im Zeitrahmen vor vier Stunden eine Aufgabe zu bearbeiten, bei der grundlegende Kenntnisse zu der gestellten Thematik und zur Methodik des Faches nachzuweisen und anzuwenden sind.
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	Für das Modul ist der Abschluss des Grundstudiums notwendig.
Verortung im Studium	Hauptstudium Hauptstudium And the sind and does Webbelliebteneebet für den jeweiligen Bereich zu
Art des Moduls und dessen Teile (PWPW)	Die Veranstaltungen des Moduls sind aus dem Wahlpflichtangebot für den jeweiligen Bereich zu wählen.
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen	Bei entsprechender Akzentsetzung können einzelne Veranstaltungen des Moduls für die Profilbildung in einem der Profilbereiche genutzt werden. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

Anhang EW III

Studienplan des erziehungswissenschaftlichen Studiums

Semester- zahl	Bedingungen für Erziehung, Unterricht und Bildung	Erziehung und Bildung	Unterricht und Allgemeine Didaktik	Schulentwicklung und Gesellschaft
Grundstud	lium			
1. Semester	A I Veranstaltung zu psychologischen Grundlagen (TN oder PL)*		C I Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik (TN)	
2. Semester	A II Veranstaltung zu soziologischen Grundlagen (TN oder PL)	B I Einführungsveranstaltung zu Erziehung und Bildung (TN)	C II Grundseminar zur Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung (TN oder PL)	
			Orientierungspraktikum (D)	
3. Semester	A III Veranstaltung zu philosophischen Grundlagen (TN oder PL)	B II Grundseminar zu Erziehung und Bildung (TN)	C III Veranstaltung zu Medien und Informations- technologien in Schule und Unterricht (TN oder PL)	
Hauptstud	stungen (PL) erbracht ium	werden.		
4. Semester		B III Veranstaltung zum Umgang mit Heterogenität: reflektierte Koedukation/ interkulturelle Erziehung/ integrativer Unterricht (TN oder LN)*		D I Veranstaltung zu Schule, Gesellschaft und Bildungspolitik (TN)
5./ 6. Semester	E I Veranstaltung zur Vertiefung psychologischer, soziologischer oder philosophischer Bedingungen für Erziehung, Unterricht und Bildung (TN)		D II Seminar zur Schulent- wicklung (TN oder LN)	D III Veranstaltung zu Diagnose, Fördermöglichkeiten und Qualitätssicherung (TN oder LN)
		E II/III Veranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung in einem der drei Bereiche – "Erziehung und Bildung" oder "Unterricht und Allgemeine Didaktik" oder "Schulentwicklung und Gesellschaft" – mit insgesamt 4 SWS. Bei der Vertiefung und Erweiterung sollen in besonderer Weise Forschungsfragen berücksichtigt werden.		

Im Hauptstudium sind ein LN (in einer der Veranstaltungen B III, D II oder D III) und sechs TN zu erwerben. Für das Erste Staatsexamen sind eine schriftliche Prüfung in dem vertieften Bereich sowie ein erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium mit Bezügen zum gesamten erziehungswissenschaftlichen Studium erforderlich.



^{*}TN = Teilnahmenachweis; PL = Prüfungsleistung im Grundstudium; LN = Leistungsnachweis des Hauptstudiums; D = Dokumentation

An den Direktor der Universitätsbibliothek Herrn Dr. Dietmar Haubfleisch

im Hause

Hrsg: Rektorat der Universität Paderborn Warburger Str. 100 · 33098 Paderborn